

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2018**Ausgegeben am 13. September 2018****Teil II**

243. Verordnung: Section Control-Messstreckenverordnung Tunnel Donnersberg 2018-2019

243. Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über eine abschnittsbezogene Geschwindigkeitsüberwachung 2018-2019 im Bereich Tunnel Donnersberg (Section Control-Messstreckenverordnung Tunnel Donnersberg 2018-2019)

Aufgrund § 98a Abs. 1 StVO 1960 wird verordnet:

§ 1. Als Wegstrecken, auf denen die Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit mit einer bildgebenden technischen Einrichtung, mit der die durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit eines Fahrzeugs auf dieser Wegstrecke gemessen wird, zu überwachen ist (Messstrecken), werden folgende Abschnitte der A 2 Süd Autobahn festgelegt:

1. auf der Richtungsfahrbahn Italien für die Fahrtrichtung Italien der Abschnitt von km 265,82 bis km 266,87 und
2. auf der Richtungsfahrbahn Italien für die Fahrtrichtung Wien der Abschnitt von km 267,41 bis km 265,93.

§ 2. Der Beginn und das Ende der überwachten Messstrecken sind anzukündigen.

§ 3. Die Section Control-Messstreckenverordnung Tunnel Donnersberg 2017-2018, BGBl. II Nr. 261/2017, wird aufgehoben.

Hofer

